

Hinweise zum neuen Bayerischen Hochgeschwindigkeitsbreitband-Förderprogramm

Stand: 20. November 2012

Am 20. November 2012 hat die Europäische Kommission die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) genehmigt. Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Ziel der neuen Bayerischen Hochgeschwindigkeitsförderung

Für Bayern, einem Wirtschafts- und ICT-Standort von globaler Bedeutung, sind hochbitratige Breitbandanschlüsse von absolut strategischem Interesse. Nur durch eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur können im Freistaat die interaktiven Technologien zu Wachstum und Innovationen in allen Wirtschaftszweigen sowie zum sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen. Das Internet hat sich zum wichtigsten globalen Kommunikationsmedium entwickelt und steht heute als treibende Kraft hinter immer neuen Consumerprodukten, IT-Anwendungen, Geschäftsmodellen und Prozessinnovationen. Exponentiell steigende Datendurchsätze erfordern Netze mit immer höheren Übertragungsbandbreiten bis hin zum Endkunden. Mit dem Ausbau schneller Internetbandbreiten im Rahmen des neuen Förderprogramms will die Bayerische Staatsregierung die Spitzenposition des IT- und Wirtschaftsstandorts Bayerns auf dem Weg ins digitale Zeitalter verteidigen.

Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream (Netze der nächsten Generation, NGA Netze). Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandort gesteigert werden. Die Erschließung weiterer Anschlussinhaber wie Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden auch unterhalb einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Downstream ist erwünschter Nebeneffekt. Die Erschließungsgebiete werden durch die Zuwendungsempfänger (Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände, im Folgenden nur als Gemeinden bezeichnet) festgelegt.

Die neue Förderung zielt auf einen *modellhaften* Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in ganz Bayern. Die Staatsregierung will jeder bayerischen Gemeinde ermöglichen, ein von ihr gewünschtes Ausbaug Gebiet zu definieren und in diesem Gebiet den Aufbau eines Netzes der nächsten Generation zu realisieren. Eine bayernweit flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen von mindestens 50 Mbit/s kann mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht realisiert werden und ist daher auch nicht Ziel des neuen Programms.

Als Kumulationsgebiet im Sinne der neuen Förderrichtlinie gilt ein räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden. Bei gemeindeübergreifenden Projekten muss diese Voraussetzung bei jeder der beteiligten Kommunen erfüllt sein.

Unternehmer im Sinne der Förderrichtlinie können jede natürliche und jede juristische Person sowie alle Personenzusammenschlüsse sein, sofern nur die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG erfüllt sind. Diese Merkmale sind sehr weit gefasst und umfassen daher ein weites Spektrum an möglichen Fällen. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Erfasst sind damit insbesondere alle Tätigkeiten der Erzeuger, Händler oder Dienstleistenden einschließlich der Landwirte sowie der freien Berufe zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.

Grundsätzlich sollen nach einer Ausbaumaßnahme allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream zur Verfügung stehen. Zumindest aber muss eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream für alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet möglich sein. Hintergrund dieser „Mindestübertragungsrate“ von 30 Mbit/s ist die Forderung der EU-KOM, keine weitere Grundversorgung zu fördern. Der glaubhaft gemachte Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse angemeldet haben, muss stets befriedigt werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Ausgleich einer (prognostizierten) Wirtschaftlichkeitslücke von privaten oder kommunalen Telekommunikationsunternehmen bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Die Wirtschaftlichkeitslücke errechnet sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich der Investitionskosten, die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von 7 Jahren. Die Gemeinde gleicht einem Netzbetreiber dessen Wirtschaftlichkeitslücke aus. Hierfür erhält sie vom Freistaat Bayern einen Zuschuss. Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25.000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Investitionen von Gemeinden in den Auf- oder Ausbau *eigener* Breitbandinfrastrukturen sowie Planungs- oder Machbarkeitsstudien sind nicht Gegenstand der geplanten Förderung.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich auf Gewerbe- und Kumulationsgebiete im Freistaat Bayern, in denen ein tatsächlicher oder prognostizierter Bedarf von Unternehmern an Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream gegeben ist und Ausbaubabsichten von Netzbetreibern gleichwohl nicht bestehen.

Die Gemeinde hat die fehlende oder unzureichende Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream im zu versorgenden Gebiet nachzuweisen. Dies setzt zunächst eine Analyse des *Ist-Zustands* sowie eine Erhebung und Veröffentlichung des konkreten *Breitbandbedarfs* voraus. Bei der Veröffentlichung muss daher angegeben werden, ob sich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze *ohne finanzielle Beteiligung Dritter* in der Lage sehen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Nur wenn kein Netzbetreiber bereit ist, ohne finanzielle Beteiligung Dritter bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten, können öffentliche Zuschüsse eingesetzt werden. Sofern in einem Fördergebiet bereits Breitbanddienste angeboten werden, müssen vor einer staatlichen Förderung die weiteren im Folgenden dargestellten Bedingungen erfüllt werden:

Sofern in einzelnen Fördergebieten bereits *eine* Grundversorgung vorhanden ist, muss vor einer Förderung feststehen, dass der Bedarf an Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s nicht mit *weniger den Wettbewerb verzerrenden Mitteln* (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur einzuholen.

Sofern in einzelnen Fördergebieten bereits Breitbanddienste von *konkurrierenden* Breitbandinfrastrukturen (insbesondere xDSL und Kabelnetze) einer Grundversorgung angeboten werden, muss zusätzlich zu den bisher genannten Voraussetzungen eine vertiefte Prüfung stattfinden, ob staatliches Handeln erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Netzbetreiber einzeln zu ihren Ausbauplänen *schriftlich befragt* werden müssen. Außerdem muss der Zuwendungsempfänger nachweisen, dass die von den Betreibern *getätigten Investitionen* zur Modernisierung des Netzes *nicht ausreichen*, um die Nachfrage zu befriedigen, und dass es *hohe Marktzutrittsschranken* für eine NGA-Versorgung gibt. Erst wenn diese Nachweise erbracht sind und die Betreiber einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ihrer Breitbandinfrastrukturen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren verneint haben, kann eine Förderung gewährt werden.

Sofern aus der Bedarfsanalyse oder Markterkundung hervorgeht, dass im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s und einer Uploadgeschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s flächendeckend vorhanden sind oder in den nächsten drei Jahren vorhanden sein werden, ist eine *Einzelnotifizierung* bei der Europäischen Kommission erforderlich.

Sofern es im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s gibt, diese aber nicht flächendeckend vorhanden sind, ist eine Förderung unter dieser Richtlinie *nur möglich in denjenigen Teilen des Erschließungsgebietes*, in denen keine Breitbanddienste mit dieser Downloadgeschwindigkeit vorhanden oder in den nächsten 3 Jahren geplant sind.

Auswahl des Netzbetreibers

Der geförderte Netzbetreiber ist im Wege eines *offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens* zu bestimmen. Die Bestimmungen des Vergaberechts sind hierbei zu beachten. Die Beschreibung der Leistung muss *technologie- und anbieterneutral* auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs abgefasst sein. Sie muss darauf ausgerichtet sein, dass der Netzbetreiber bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicherstellt (Zweckbindungsfrist) und allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen *umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang* auf Vorleistungsebene anbietet. Hierdurch können Drittanbieter mit dem geförderten Anbieter in Wettbewerb treten. Dies trägt dazu bei, dass regionale Dienstleistungsmonopole vermieden werden.

Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu Bedingungen, die mit einem entsprechenden marktüblichen Angebot vergleichbar sind, den unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit *geringsten Zuschussbetrag* benötigt.

Höhe der Förderung

Die Gemeinde gleicht die Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers aus. Der Zuschuss, den der Freistaat Bayern an die Gemeinde zahlt, beträgt bis zu 40 %, 60 % oder 80 % der Wirtschaftlichkeitslücke, abhängig von der Finanzkraft der Gemeinde. Mit dem Höchstfördersatz von 80 % werden auch die Gemeinden gefördert die durch Standortschließungen oder Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksregierung. Der Förderhöchstbetrag des Freistaats Bayern je Gemeinde beträgt 500.000 EUR. Zur Finanzierung des Eigenanteils der Kommunen bietet die LfA Förderbank Bayern zinsgünstige Darlehen an.

Passive Infrastrukturen

Es steht jeder Kommune frei, passive Infrastrukturen wie Leerrohre und Glasfaserleitungen (auf eigene Kosten) selbst zu errichten. Diese sind dann – ebenso wie von der Gemeinde vorgesehene Eigenleistungen – im Ausschreibungsverfahren anzugeben. Damit wird gewährleistet, dass etwaige Synergien bei der Förderung genutzt werden können.

Bayerische Breitbandförderung 2008 – 2011

Eine Förderung unter dem alten Förderprogramm (Grundversorgung) steht einer Förderung nach der geplanten neuen Richtlinie (Hochgeschwindigkeitsnetze) grundsätzlich nicht entgegen. Die unter dem alten Programm ergangenen Zuwendungsbescheide gelten jedoch – einschließlich aller dort aufgeführten Auflagen und Bedingungen – unverändert weiter (das gilt insbesondere für die dort festgesetzten Bindungsfristen). Werden Bindungsfristen nicht eingehalten, hat die Bewilligungsbehörde in jedem Einzelfall etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen. Eine „rückwirkende Anwendung“ der im neuen Programm vorgesehenen Fördersätze auf die im Rahmen des alten Programms geförderten Projekte ist aus Rechtsgründen (Beihilferecht, Haushaltsrecht) nicht möglich.

Antragstellung/Vorhabensbeginn

Förderanträge können gestellt werden, sobald die Gemeinde ein Fördergebiet festgelegt und die aktuelle Versorgung mit Breitbandanschlüssen sowie eine Bedarfserhebung durchgeführt hat. Weitere Unterlagen (Ergebnis der Markterkundung, Dokumentation und Ergebnis des Vergabeverfahrens, Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke etc.) sind nachzureichen.

Generell werden Vorhaben nach der neuen Förderrichtlinie nicht gefördert, die vor Eingang eines Antrages bei der zuständigen Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages der Gemeinde mit einem Netzbetreiber zum Ausbau und Betrieb eines Hochleistungsnetzes.

Notwendige Verfahrensschritte

Die folgenden Verfahrensschritte setzen die zwingend zu beachtenden Vorgaben des EU-Rechts gemäß Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU i.V.m. den Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 30.09.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union C 235/7) um:

1. Die Gemeinde legt die räumliche Lage des Erschließungsgebiets fest. Als Erschließungsgebiete kommen nur Gewerbe- und Kumulationsgebiete in Betracht.
2. Die Gemeinde ermittelt die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet. Hierzu kann unter anderem der Bundesbreitbandatlas genutzt werden
3. Die Gemeinde ermittelt den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream (Bedarfsanalyse). Hierzu sind die Unternehmer im Erschließungsgebiet individuell und über die Gemeindehomepage mit Äußerungsfrist von mindestens einem

Monat zu befragen. Diese haben ihren tatsächlichen und prognostizierten Bedarf glaubhaft anzugeben. Alle Veröffentlichungen auf der Gemeindehomepage sind dem STMWIVT mitzuteilen. Das STMWIVT stellt sodann die Verlinkung von einem zentralen Onlineportal auf die Gemeindehomepage her. Ab 1.1.2013 sind die Veröffentlichungen *ausschließlich* dem dann gegründeten Bayerischen Breitbandkompetenzzentrum zur Bekanntmachung auf dem zentralen Internetportal mitzuteilen.

4. Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Ist- und Bedarfsermittlung samt Karte auf der Gemeindehomepage. In der Karte sind die Bereiche des Erschließungsgebietes, in denen aktuell mindestens 25 Mbit/s im Download angeboten werden, zu kennzeichnen. Gemäß Ziffer 4.1.1 Abs. 2 BbR ist nämlich ein geförderter Breitbandausbau nur in denjenigen Teilen des Erschließungsgebietes zulässig, in denen aktuell oder in den nächsten drei Jahren 25 Mbit/s im Download nicht angeboten werden.
5. Die Gemeinde veröffentlicht auf der Gemeindehomepage eine Anfrage, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. In schwarzen Flecken der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.3 BbR) müssen darüber hinaus die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln zu ihren Ausbauplänen und zu ihren Ausbauaktivitäten der letzten drei Jahre schriftlich befragt werden. Die Äußerungsfrist für die Netzbetreiber hat mindestens einen Monat zu betragen (Markterkundung).
6. Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Markterkundung auf der Gemeindehomepage. Sofern aus der Markterkundung hervorgeht, dass in den nächsten drei Jahren mindestens 25 Mbit/s im Download im Erschließungsgebiet angeboten werden, sind diese Bereiche in einer Karte darzustellen.
7. In den „grauen“ und „schwarzen Flecken“ der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.2 und 4.1.3 BbR) ermittelt die Gemeinde, ob die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) befriedigt werden kann. Zu der Frage einer möglichen Vorabregulierung ist eine Anfrage an Bundesnetzagentur zu richten.
8. In „schwarzen Flecken“ der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.3 BbR) weist die Gemeinde nach, dass die von den Betreibern getätigten Investitionen zur Modernisierung des Netzes nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und dass es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.
9. Die Gemeinde veröffentlicht das Ergebnis der Ermittlung zu den weniger Wettbewerb verzerrenden Mitteln sowie eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur auf der Gemeindehomepage.

10. Die Gemeinde führt ein Vergabeverfahren durch (grundsätzlich sinngemäße Anwendung der VOL/A, 1. Abschnitt). In die Gemeindehomepage sind hierzu nähere Informationen einzustellen.
11. Die Gemeinde veröffentlicht auf der Gemeindehomepage ihre vorgesehene Auswahlentscheidung.
12. Die Gemeinde stellt einen Förderantrag bei der Bezirksregierung (spätestens mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rahmen des Vergabeverfahrens).
13. Die Gemeinde reicht die in Nr. 7.2 BbR genannten Unterlagen nach, u.a. das Ergebnis des Vergabeverfahrens inkl. Wirtschaftlichkeitslücke etc.
14. Die Gemeinde übermittelt der Bundesnetzagentur den Entwurf des Kooperationsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur kann hierzu binnen fünf Wochen Stellung nehmen.
15. Die Bezirksregierung erlässt den Zuwendungsbescheid.
16. Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides stellt die Gemeinde die geplante Infrastruktur in einem Fördersteckbrief auf der Gemeindehomepage dar.
17. Die Gemeinde schließt einen Kooperationsvertrag mit dem ausgewählten Betreiber.
18. Nach Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde eine abschließende Projektbeschreibung auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen.
19. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung.